

Sitzungsvorlage

Datum: 23.11.2004
Drucksache Nr.: **04/0428**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsaus- schuss	Sitzungstermin: 18.01.2005
	Rat	23.02.2005

Betreff:

Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler;
Beschluss über die Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften zur Sicherstellung
der Einzelhandelsversorgung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt das regionale Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Kurzfassung als Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis und beschließt die ebenfalls angefügte Vereinbarung (Anlage 2) als gemeinsame, regional abgestimmte Verfahrensordnung.

Problembeschreibung/Begründung:

In den Jahren 2001 und 2002 hat die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler mit allen kommunalen Gebietskörperschaften das regionale Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet (Kurzfassung als Anlage 1). Die Fachebenen der Kreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie deren politische Gremien sind in zahlreichen Veranstaltungen in diesen Prozess eingebunden worden.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich letztmalig anhand der Kurzfassung des Konzeptes sowie des Vereinbarungstextes in seiner Sitzung am 01.07.03 mit dem Thema beschäftigt. In der Sitzung wurde allerdings kein Beschluss gefasst, da noch Informations-

bedarf geltend gemacht wurde. Zwischenzeitlich haben von den 28 beteiligten Kommunen 22 die Vereinbarung unterzeichnet. Im Rhein-Sieg-Kreis fehlen neben der Stadt Sankt Augustin nur noch die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Windeck.

Ein zentraler Aspekt der Untersuchungsergebnisse ist, dass sich die Entwicklung im Einzelhandel einer Region und deren Kommunen - auch unter Auswertung bereits funktionierender Kooperationen - sowohl im Hinblick auf ihre Zentren, als auch mit Blick auf die Gesamtstruktur günstiger gestaltet, wenn dem lokalen Handeln eine regional abgestimmte Verfahrensweise zugrunde liegt.

Diese abgestimmte Verfahrensweise soll als gemeinsame Verfahrensregel für alle Kommunen gleichermaßen Gültigkeit haben. Dabei wird ganz im Sinne der bisherigen Kooperation in unserer Region auf die Hervorhebung der positiven Beispiele abgestellt.

Für die Umsetzung des Regionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ergeben sich vor allem fünf zentrale Aufgabenstellungen:

1. Sicherstellung der Grundversorgung auch für nicht automobiler Bevölkerungsgruppen. In ländlichen Gebieten und in manchen Teilen der größeren Städte braucht es dafür innovative, flexible Formen, die rollende Märkte ebenso wie z. B. das Internet einbeziehen.
2. Keine Schädigung der gewachsenen Ortszentren durch Fachmärkte mit sog. „zentrenrelevanten“ Sortimenten (z. B. Elektro, Bekleidung, Sport) außerhalb zentraler Lagen. Hierzu gehört auch die schleichende Umwandlung von Gewerbegebieten in Gebiete mit einem hohen Besatz an Handelsbetrieben.
3. Ansiedlung von Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (z. B. Bau, Garten, Möbel) nur an regional sinnvollen Standorten, die u.a. verkehrliche Gesichtspunkte ebenso berücksichtigen wie die Größenverhältnisse der Kommunen im Einzugsbereich.
4. Zentrenverträgliche Begrenzung der innenstadtrelevanten Nebensortimente (typisch sind z. B. Tisch- und Badewäsche, Haushaltswaren, Bekleidung) in den vorgenannten Fachmärkten, da sie ansonsten die gewachsenen Geschäftsstrukturen in den Zentren gefährden könnten.
5. Flankierende Stärkung der Zentren durch Kultur und Freizeit. Dabei ist es erforderlich, dass sich private, kommunale und kommerzielle Angebote ergänzen. Dazu gehört auch eine attraktive Gestaltung der zentralen Bereiche.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- Erstens: Die Strategien wirken im Besonderen, wenn alle Beteiligten sie anwenden und dies auch öffentlich kommunizieren. In diesen Fällen ergeben sich Handlungsspielräume für die Kommunen.
- Zweitens: Die Wirtschaft und deren Ansiedlungspraxis profitiert von klaren Regeln, die in einer ganzen Region gelten, weil die Suche nach Standorten einfacher und unfairem Wettbewerb schwieriger wird. Gleichzeitig kann in der Regel Planungssicherheit gewährleistet werden.

Ein Abstimmungsverfahren für Entwicklungen im Bereich Einzelhandel hilft, schnell die Fälle zu identifizieren, die von den jeweiligen Kommunen selbst zu regeln sind, wann die Nachbarkommunen einzubeziehen sind und wie man im Falle eines Konflikts vorgeht. Das Ganze frühzeitiger und kooperativer **als in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren** (Verfahren zur Erzielung des landesplanerischen Einverständnisses bei FNP-Änderungen oder Neuaufstellung sowie Bebauungsplanverfahren), damit der Handlungsspielraum der Kommunen möglichst groß bleibt. Aus Vergleichsstudien ergibt sich, dass durch die einheitliche, regional abgestimmte Verfahrensweise in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Beschleunigung des Verfahrens entsteht oder zumindest kein Zeitverlust zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals ausdrücklich hervorzuheben, dass die Stadt durch die Unterzeichnung der Vereinbarung nichts von ihrer Planungshoheit aufgibt. Es bleibt ihr unbenommen auch bei einem negativen Ausgang des Verfahrens, das im Anhang zur Vereinbarung dargelegt ist, die gesetzlichen Planverfahren in ihrem Sinne weiter zu betreiben (Punkt 9 des Verfahrensablauf, Anhang der Vereinbarung als Anlage 2).

Hinsichtlich der weiteren Vorteile einer einheitlichen Verfahrensordnung für die Entwicklung der Region und seiner Teilräume wird ergänzend auf die Ausführungen im Untersuchungsbericht sowie auf die Präambel der Vereinbarung verwiesen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.